

Vorläufige Endfassung

Berufsgenossenschaft – Ja oder Nein?

Die Berufsgenossenschaften sind die Träger¹ der gesetzlichen Unfallversicherung². Die maßgeblichen gesetzlichen Regelungen finden sich im 7. Buch des Sozialgesetzbuches³. Die gesetzliche Unfallversicherung schützt vor Folgen von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren. Ferner trägt sie zur Rehabilitation bei⁴. Die Leistungen⁵ dieser Versicherung werden unabhängig davon erbracht, wer an einem Arbeitsunfall schuld ist.

Für den Sektor der „freien Berufe“ ist die zuständige Berufsgenossenschaft die sog. Verwaltungsberufsgenossenschaft⁶. Nicht zuständig ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, da diese BG⁷ nur für Heilberufe zuständig ist und Reikibehandler und Reikilehrer streng genommen keinen Heilberuf ausüben⁸.

Die gesetzliche Unfallversicherung unterscheidet die Pflichtversicherung⁹ und die freiwillige Versicherung¹⁰. Jeder Reikibehandler oder Reikilehrer kann freiwillig Mitglied der gesetzlichen Unfallversicherung, in diesem Falle der VBG werden¹¹. Fraglich ist aber für viele Betroffene, ob auch eine Pflichtmitgliedschaft besteht und damit verbunden eine Pflicht zur Zahlung von Beiträgen etc.

Eine Sichtung der Pflichtversicherungsfälle des § 2 SGB VII ergibt, dass kraft Gesetz „Beschäftigte“ versichert sind. Dies bedeutet, dass es sich um Personen handelt, die zu einer dritten Person¹² in einem Beschäftigungsverhältnis oder einem beschäftigungsähnlichen Verhältnis stehen. In § 2 Abs. 1 Ziffer 9 finden man dann noch Personen die **selbständig** insbesondere im Bereich des Gesundheitswesens tätig sind. Wie oben gezeigt, gehören die Reikibehandler und Reikilehrer nicht zu dieser Personengruppe.

Kann aus § 2 SGB VII keine Pflichtmitgliedschaft erwachsen, so könnte dann über die Verweisung einer „Versicherung kraft Satzung“¹³ eine „Pflichtmitgliedschaft“ entstehen.

¹ Hierunter versteht man die Organisationen, die für die Bearbeitung der gesetzlichen Unfallversicherung zuständig sind. Bei der gesetzlichen Rentenversicherung sind dies die BfA und die LVA.

² Vgl. § 114 SGB VII i.V.m. Anlage 1 zu § 114 SGB VII

³ SGB VII

⁴ vgl. § 1 Nr. 1 SGB VII

⁵ Leistungen sind u.a.: Heilbehandlung, Verletztengeld, Berufshilfe, Leistungen zur sozialen Rehabilitation, Verletztenrente, Pflegegeld, Sterbegeld, Hinterbliebenenrente evtl. Waisenrente.

⁶ Nr. 31 der Anlage 1 zu § 114 SGB VII = VBG

⁷ BG = Berufsgenossenschaft

⁸ vgl. hierzu auch das Urteil des BverfG – „Heilerentscheid“

⁹ §§ 2 bis 5 SGB VII – bestehend aus Versicherung kraft Gesetz und Versicherung kraft Satzung (beides Pflichtversicherungen)

¹⁰ § 6 SGB VII

¹¹ § 6 Abs. 1 Ziffer 1, 1. Alternative SGB VII

¹² die dritte Person kann eine natürliche (Einzelunternehmer) oder juristische Person (z.B. GmbH; AG etc.) sein;

¹³ vgl. § 3 Abs. 1 SGB VII

Maßgeblich ist hierfür die Satzung der Verwaltungsberufsgenossenschaft¹⁴. Auch hier gibt es zunächst wieder die Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung¹⁵. Laut Satzung ist die VBG zuständig für **Unternehmen** aus den dort näher bezeichneten Gewerbebezügen.¹⁶ Aus der Aufzählung der Gewerbebezüge könnte sich allenfalls aus Ziffer 45 „sonstige freie Berufe“¹⁷ eine Pflichtmitgliedschaft ergeben. Auch hier ist Bezugspunkt für die Pflichtmitgliedschaft der Begriff des „**Unternehmens**“. Den Begriff des Unternehmens definiert die Satzung nicht. Nicht identisch ist das „Unternehmen“ mit dem „Unternehmer“¹⁸.

Die Zuständigkeit der VBG wird mit der Eröffnung des „Unternehmens“ begründet¹⁹. Alsdann hat das „Unternehmen“ eine Pflicht seine Beschäftigten zu unterrichten, welche BG für sie zuständig ist²⁰. Beitragspflichtig sind „Unternehmer“ für deren „Unternehmen“ Versicherte tätig sind²¹. Sämtliche Vorschriften der Satzung beziehen sich auf „Unternehmen“ bzw. „Unternehmer“, die andere Personen beschäftigen. Im Umkehrschluß kann daher davon ausgegangen werden, dass Personen, die allein tätig sind, also keine anderen Personen beschäftigen, keine Unternehmen im Sinne der Satzung und damit auch nicht versicherungspflichtig sind.

Als Ergebnis ist daher festzustellen, dass Reikibehandler oder Reikilehrer die allein selbständig tätig sind, nicht in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichert sind²². Sobald jedoch ein anderer beschäftigt wird, tritt Versicherungspflicht ein. Bei konkreten Anlässen wenden Sie sich an einen Rechtsanwalt oder an die Auskunftstellen der Berufsgenossenschaften.

Kontakt:

Wolfgang Sträter
Rechtsanwalt & Mediator
Gerichtsstr. 19
44135 Dortmund
TEL.: 0231 – 89 29 89
FAX.: 0231 – 57 46 79
E-MAIL: mail@kanzlei-straeter.de
WEBSITE: www.kanzlei-straeter.de

¹⁴ Satzung der VBG, Neufassung 1998 in der Fassung des 4. Nachtrages – vgl. www.vbg.de

¹⁵ vgl. § 41 der Satzung der VBG

¹⁶ vgl. § 3 Abs. 1 der Satzung der VBG

¹⁷ Ziffer 45 § 3 Abs. 1 der Satzung der VBG

¹⁸ Der „Unternehmer“ ist in § 136 Abs. 3 SGB VII definiert. Gemeint ist dort eine konkrete Person „derjenige“.

¹⁹ § 6 Abs. 1 der Satzung der VBG

²⁰ § 6 Abs. 3 der Satzung der VBG

²¹ § 24 Abs. 1 der Satzung der VBG/ vgl. § 150 Abs. 1 SGB VII „Beitragspflicht“

²² vgl. auch [/www.vbg.de/vbg.de/mitgliedschaft/mitglieder_unternehmen.html](http://www.vbg.de/vbg.de/mitgliedschaft/mitglieder_unternehmen.html)